

Fragen an Herrn Schwarz SEM

Die wichtigsten Punkte bei der dringenden Revision des Asylgesetzes sind:

- Die Abschaffung der Möglichkeit, auf Schweizer Vertretungen im Ausland ein Asylgesuch einzureichen
- Die Bestimmung, dass Kriegsdienstverweigerer und Deserteure keine Flüchtlinge sind.
- **Die Erlaubnis für den Bund, eigene Bauten für maximal drei Jahre als Asylunterkunft zu nutzen, ohne bei Gemeinden oder Kantonen eine Bewilligung einzuholen.**
- Die Möglichkeit, spezielle Zentren für renitente Asylbewerber zu eröffnen. Die Erlaubnis, neue Verfahrensabläufe in einem Testzentrum auszuprobieren. Ein solches Zentrum für 500 Personen plant der Bund in Zürich.

Das dringliche Recht ist im September 2015 befristet.

Fragen:

- **Wurde dieses in der Zwischenzeit stillschweigend verlängert?**
- **Wenn Ja, um wie viele Jahre?**

Heute gelten für den Bau oder den Umbau von dauerhaften Bundeszentern die gleichen Regeln, wie für jede andere bauliche Tätigkeit. Da die Raumplanung in den Gemeinden jedoch in der Regel nicht ausdrückliche Zonen für Asylzentren bezeichnet, sind oft komplizierte und langwierige Verfahren nötig. Um diesen Prozess zu vereinfachen und zu beschleunigen, soll in Zukunft die erstinstanzliche Beurteilung der Einhaltung der verschiedenen anwendbaren bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen bei einer einzigen Behörde konzentriert werden.

Frage:

- **Welche Behörde ist dies?**

.....

Im Rahmen dieser Neustrukturierung wurde zur Vereinfachung der baurechtlichen Bewilligungsverfahren in der Vernehmlassung zur Neustrukturierung die Einrichtung eines Plangenehmigungsverfahrens vorgeschlagen.

Fragen:

- **Was heisst die genau?**
- **Werden damit allgemeine Baurechtsvorgaben- und -vorschriften weitest gehend ausgehebelt?**

.....

Nach gültigem Zonenplan liegt das Milsichareal in einer öffentlichen Zone.

Frage:

- **Wieso kann der Bund ohne entsprechende Umzonung das Gelände als Asylunterkunft umnutzen?**

Kompensation

- **Was ist unter einer Fallbedingten Kompensation zu verstehen?**

Ausreisezenter

In einem Ausreisezenter sind einerseits Asylsuchende mit einem negativen Entscheid (die wieder ausreisen müssen und andererseits halten sich hier auch Asylsuchende während einer Beschwerdefrist auf.

Gemäss Aussage arbeiten hier bedeutend weniger Spezialisten des SEM als in einem Verfahrenszenter. Betreuungs- und Sicherheitsdienstleiter sind hingegen in gleichem Umfang vor Ort wie bei Verfahrenszentern.

Frage:

- **Ist hier nicht vielmehr davon auszugehen, dass bei einem Ausreisezenter (die Abgewiesenen haben ja nichts mehr zu verlieren und die Motivation für einen geordneten Betrieb wird kaum vorhanden sein) mit Sicherheit mehr Betreuungs- und Sicherheitspersonal eingesetzt werden müsste als z.B. bei einem Verfahrenszenter?**

Zu:

Was machen die Asylsuchenden den ganzen Tag

*Während ihres relativ kurzen Aufenthaltes in einer Asylunterkunft des Bundes müssen sich die Asylsuchenden in erster Linie für die einzelnen Schritte im Asylverfahren bereithalten. In der Unterkunft gilt ein geregelter Tagesablauf mit festen Essens- und Ruhezeiten und der Pflicht für Mitarbeit bei der Haushaltspflichten- **Die Betreuungsorganisationen sind dafür verantwortlich, dass Beschäftigungsmöglichkeiten wie Sport oder Sprachunterricht angeboten und gemeinnützige Beschäftigungsprogramme zugunsten der Öffentlichkeit durchgeführt werden.***

Die Stiftung Schwyzer-Sport besitzt und betreibt unmittelbar neben dem Milsichareal die polysportive Sportanlage Wintersried.

Diese Anlage wird von unterschiedlichsten Sporttreibenden sehr stark frequentiert. Der Betriebsleitung der Sportanlage ist es in der Vergangenheit gelungen ohne grosse Reglementierung einen ausgewogenen Benützungsplan für alle Nutzer zu bewerkstelligen. Das Ansinnen des SC Schwyz seinen gesamten Spielbetrieb vom Tschaibrunden auf die Sportanlage Wintersried ist zurzeit aufs Eis gelegt. Grund: Kapazitätsengpass. Der Gemeinderat Schwyz ist infolge finanziellem Engpass erst ab 2022 bereit, dieses Erweiterungsgeschäft zu thematisieren!

Bei Inbetriebnahme des Ausreisezentrums Wintersried und der Pflicht der Betreuer den dort wohnenden Asylsuchenden Sport als Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, ist es so sicher wie das Amen in der Kirche, dass die Sportanlage Wintersried hierfür in Betracht gezogen wird.

Um keine unnötigen Konflikte diesbezüglich zu provozieren ist für den Stiftungsausschuss wichtig, dass der Betreiber des Ausreisezentrums mit der Stiftung eine entsprechende Benützungsvereinbarung mit folgenden Punkten (nicht abschliessend) vereinbart:

- Benutzungszeitfenster (nur morgens möglich)
- Festlegung der Obergrenze der jeweiligen Teilnehmerzahl
- Verhaltensregeln auf der Anlage
- Notwendige Aufsicht / Sicherheitsdienst
- Garderoben-, Duschen- und WC-Benützung z.B. im Asylcenter
- Entschädigungsvereinbarung
- Ect.

Fragen:

- **Ist eine vorsorgliche Einsprache gegen das Bauprojekt für die Sicherstellung einer Benutzervereinbarung das richtige Vorgehen?**
- **Gäbe es andere Varianten?**

6430 Schwyz, 24.02.216

Stiftung Schwyzer-Sport

Der Präsident:

Beat Bürgler